

Brüssel, den 23. April 2021
(OR. en)

7948/21

COMPET 257
MI 255
ENT 69
ENV 236
CHIMIE 47
CONSOM 91
SAN 225
DELECT 71

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	ST 7007/21 + ADD 1 - C(2021) 1533 final
Betr.:	Delegierte Verordnung (EU) .../... der Kommission vom 11.3.2021 zur Änderung des Anhangs VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt – Beschluss, keine Einwände zu erheben

1. Die Kommission hat den Entwurf der oben genannten delegierten Verordnung, durch die Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008¹ im Einklang mit deren Artikel 37 und Artikel 53a Absatz 4 geändert wird, am 11. März 2021 dem Rat vorgelegt.

¹ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1): Aktuelle konsolidierte Fassung vom 1. Mai 2020.

2. Tabelle 3 in Anhang IV Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 enthält die Liste der harmonisierten Einstufungen und Kennzeichnungen gefährlicher Stoffe. Die Einstufung von Stoffen in Gemischen mit akuter Toxizität für die menschliche Gesundheit erfolgt anhand von Schätzwerten Akuter Toxizität (ATE). Die Aufnahme harmonisierter ATE in die Einträge in Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 erleichtert die Harmonisierung der Einstufung von Gemischen und stellt eine Unterstützung für Durchsetzungsbehörden dar.
3. Gemäß Artikel 53a Absatz 4 werden die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen in der zuständigen Sachverständigengruppe konsultiert. Gemäß den Nummern 6 und 10 des Anhangs der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016² wurden das Europäische Parlament und der Rat eingeladen, an den Sitzungen der Sachverständigengruppe teilzunehmen, und alle Interessenträger wurden konsultiert.
4. Die Delegationen wurden am 12. März 2021 ersucht, eine etwaige Ablehnung des genannten Entwurfs einer delegierten Verordnung bis zum 12. April 2021 mitzuteilen. Keine Delegation hat einen relevanten Ablehnungsgrund geltend gemacht. Die offizielle Frist von zwei Monaten läuft am 12. Mai 2021 ab.
5. Vor diesem Hintergrund wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er die Nichtablehnung des Entwurfs einer delegierten Verordnung (Dokument ST 7007/21 + ADD 1) auf einer seiner nächsten Tagungen ohne Aussprache bestätigt.

² ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.